

BStGer TPF 2017 160 vom 27. Dezember 2017

Bundesstrafgericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_TPF_2017_160

FR: TPF TPF 2017 160 du 27 décembre 2017

IT: TPF TPF 2017 160 del 27 dicembre 2017

Regeste

Einziehungsbeschlagnahme; insbesondere bei Verdacht auf Steuergeldwäscherei mit Auslandsvortat

Volltext

TPF 2017 160 160

TPF 2017 160

26. Auszug aus dem Beschluss der Beschwerdekammer in Sachen A. Ltd. und B. Ltd. gegen Bundesanwaltschaft vom 27. Dezember 2017 (BB.2017.129, BB.2017.130, BB.2017.133, BB.2017.134, BB.2017.146, BB.2017.147, BB.2017.152, BB.2017.153)

Einziehungsbeschlagnahme; insbesondere bei Verdacht auf Steuergeldwäscherei mit Auslandsvortat

Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 70, 305bis StGB

Um als Auslandsvortat die Voraussetzung für Steuergeldwäscherei aus Erlös zu erfüllen, muss die Vortat im Ausland nach dessen Recht eine Straftat darstellen – wobei die Unterscheidungen, wie sie die Schweiz mit Steuerbetrug und Steuerhinterziehung trifft, unbeachtlich sind – und zugleich der Auslandsachverhalt, wäre der Sachverhalt dergestalt in der Schweiz eingetreten, auch die qualifizierenden Elemente des qualifizierten Steuerbetrugs im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1bis oder des qualifizierten Leistungs- oder Abgabebetrugs nach Art. 14 Abs. 4 VStrR enthalten (E. 9.3).

Der Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 StGB und damit auch der Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO unterliegen nicht nur konkrete deliktisch erworbene Vermögensgegenstände oder deren Ersatzwerte, sondern auch rechnerisch-abstrakte Vermögensvorteile, die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind. Grundsätzlich sind – jedenfalls im Rahmen einer vorläufigen Massnahme – auch widerrechtliche Steuerersparnisse (bzw. der sog. Ersparnisgewinn) als im Sinne von Art. 70 StGB einzugsfähig zu betrachten (E. 10.2).

Séquestre confiscatoire; en particulier en cas de soupçons de blanchiment d'argent en matière fiscale avec infraction préalable à l'étranger

Art. 263 al. 1 let. d CPP, art. 70, 305bis CP

Pour que les conditions du blanchiment d'argent provenant d'infractions fiscales soient remplies, il faut que l'acte préalable commis à l'étranger constitue une infraction pénale selon le droit étranger – étant précisé que d'éventuelles différenciations, comme celle faite en Suisse entre fraude fiscale et soustraction fiscale, ne sont pas pertinentes dans ce contexte – et que, si les mêmes faits étaient survenus en Suisse, ils rempliraient les éléments

constitutifs du délit fiscal qualifié au sens de l'art. 305bis ch. 1bis ou de la fraude qualifiée en matière de prestations ou fiscale, au sens de l'art. 14 al. 1 DPA (consid. 9.3).

Sont soumis à la confiscation de valeurs patrimoniales au sens de l'art. 70 CP, et partant au séquestre selon l'art. 263 al. 1 let. d CPP, non seulement des biens patrimoniaux concrets d'origine délictueuse ou leur valeur de remplacement,

TPF 2017 160 161

mais aussi des avantages patrimoniaux de nature arithmetico-abstraite issus directement ou indirectement du comportement punissable. En principe, doivent aussi être considérées comme confiscables au sens de l'art. 70 CP – à tout le moins dans le cadre d'une mesure provisoire – les économies fiscales indues (respectivement le gain dit «d'épargne»; consid. 10.2).

Sequestro a scopo di confisca; in particolare in caso di sospetto riciclaggio dei proventi d'infrazioni fiscali con reato presupposto all'estero

Art. 263 cpv. 1 lett. d CPP, art. 70, 305bis CP

Per soddisfare le condizioni relative al riciclaggio dei proventi d'infrazioni fiscali, il reato presupposto commesso all'estero deve costituire un'infrazione penale secondo il diritto estero, precisato che eventuali differenziazioni, come quella operata in Svizzera tra truffa ed evasione fiscale, non sono rilevanti in questo ambito; nel contempo, ipotizzando che gli stessi fatti siano intervenuti in Svizzera, occorre che quelli svoltisi all'estero contengano gli elementi qualificanti del delitto fiscale qualificato ai sensi dell'art. 305bis n. 1bis CP o della truffa qualificata in materia di prestazioni o fiscale giusta l'art. 14 cpv. 4 DPA (consid. 9.3).

Alla confisca patrimoniale secondo l'art. 70 CP, e quindi anche al sequestro giusta l'art. 263 cpv. 1 lett. d CPP, sottostanno non solo gli oggetti patrimoniali concreti di origine delittuosa o i loro valori di rimpiazzo, ma anche i vantaggi patrimoniali di natura aritmetico-abstracta direttamente o indirettamente ottenuti attraverso il comportamento punibile. Di principio, rientrano nell'ambito dell'art. 70 CP – in ogni caso nel quadro di una misura provvisoria – anche i risparmi fiscali indebiti (risp. il cosiddetto reddito da risparmio) (consid. 10.2).

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) meldete der Bundesanwaltschaft einen geldwäschereiverdächtigen Vorgang betreffend insgesamt acht Geschäftsbeziehungen bei drei Finanzintermediären, an denen jeweils (u.a.) C. und/oder D. wirtschaftlich beteiligt seien. Gemäss Verdachtsmeldung zweier Finanzintermediäre seien C. und D. in Israel verhaftet worden. Ihnen werde vorgeworfen, dem israelischen Fiskus Steuern in Millionenhöhe vorenthalten zu haben, indem sie die Umsätze ihrer beiden operativen Gesellschaften, A. Ltd. und B. Ltd., über Gesellschaften in Offshore-Jurisdiktionen abgewickelt hätten, obwohl die Geschäftstätigkeit faktisch von Israel aus gesteuert worden sein soll. In der eröffneten Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft Vermögenswerte, insbesondere der A. Ltd. und der

TPF 2017 160 162

B. Ltd. Im Rahmen mehrerer Beschwerden an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beantragten die A. Ltd. und die B. Ltd. die Aufhebung, eventualiter die Begrenzung der Beschlagnahmen.

Die Beschwerdekammer wies die Beschwerden ab, soweit diese nicht gegenstandslos geworden waren und soweit sie auf diese eintrat.

Aus den Erwägungen:

9.3 Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Art. 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und nach Art. 59 Abs. 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als Fr. 300'000.– betragen (Art. 305bis Ziff. 1bis StGB). Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist (Art. 305bis Ziff. 3 StGB), wobei nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Prinzip der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit gilt (BGE 136 IV 179 E. 2.3.6). Gemäss Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. Dezember 2014 ist Art. 305bis StGB nicht anwendbar auf qualifizierte Steuervergehen im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1bis StGB, die vor dem 1. Januar 2016 begangen wurden (Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière; AS 2015 1389 ff., 1396).

Gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG macht sich strafbar, wer zum Zweck einer Hinterziehung direkter Bundessteuern im Sinne der Art. 175–177 DBG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht. Gemäss Art. 59 Abs. 1 (erstes Lemma; der aktuelle Wortlaut weist keine Lemmata mehr auf) StHG macht sich strafbar, wer zum Zweck der Hinterziehung direkter Steuern der Kantone und Gemeinden gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht. Gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR (i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB; Art. 2 VStrR) macht sich eines Verbrechens

TPF 2017 160 163

strafbar, wer gewerbmässig oder im Zusammenwirken mit Dritten Widerhandlungen insbesondere nach Art. 14 Abs. 2 VStrR in Abgaben- oder Zollangelegenheiten begeht und sich oder einem andern dadurch in besonders erheblichem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten besonders erheblich schädigt. Eine Widerhandlung nach Art. 14 Abs. 2 VStrR begeht, wer durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird.

Gemäss Art. 305bis Ziff. 3 StGB wird der Täter auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist. Jedes Land definiert seine Steuerwiderrechtlichkeiten autonom und damit auch abweichend von der Schweiz. Damit ist klärungsbedürftig, wie die Vortat im Ausland zu bestimmen ist – nach schweizerischem oder ausländischem Recht –, um als Auslandsvortat die Voraussetzung für Steuergeldwäscherei aus Erlös zu erfüllen. Die Frage lässt sich nur über den Ansatz der doppelten Strafbarkeit auflösen. Die Vortat muss im Ausland nach dessen Recht eine

Straftat darstellen (LUTZ/KERN, Geldwäscherei und das qualifizierte Steuervergehen von Art. 305bis Ziff. 1bis StGB, SJZ 113/2017, S. 97 ff., 102), wobei Unterscheidungen, wie sie die Schweiz mit Steuerbetrug und Steuerhinterziehung trifft, unbeachtlich sind, und zugleich, wäre der Sachverhalt dergestalt in der Schweiz eingetreten, muss der Auslandsachverhalt auch die qualifizierenden Elemente des qualifizierten Steuerbetrugs im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1bis StGB oder des qualifizierten Leistungs- oder Abgabetrugs nach Art. 14 Abs. 4 VStrR enthalten (so auch FERRARA/SALMINA, Die Weissgeldstrategie wird zum Strafrecht, Der neue Art. 305bis StGB: Die Steuergeldwäscherei und ihre Auswirkungen auf die internationale Rechtshilfe, 2016, N. 55 f.). Für die für Steuerbetrug nach Art. 186 DBG bzw. Art. 59 StHG erforderliche Urkundenfälschung ist entsprechend von der schweizerischen Legaldefinition des Art. 110 Abs. 4 StGB und vom Urkundenfälschungsbegriff von Art. 251 StGB auszugehen (FERRARA/SALMINA, a.a.O., N. 63).

9.4 Der Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) enthält zwei voneinander unabhängige Elemente: die Vereitelungshandlung einerseits und die Vortat andererseits. Jedenfalls in einer ersten Phase der Strafuntersuchung genügt es, dass ein hinreichender Tatverdacht bloss bezüglich eines der beiden Elemente besteht, es jedoch aufgrund der besonderen Umstände im Sinne

TPF 2017 160 164

eines Anfangsverdachts naheliegt, dass auch das andere Tatbestandsmerkmal erfüllt sein dürfte (Urteil des Bundesgerichts 1P.64/2007 vom 29. Mai 2007 E. 5.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.386 vom 24. Mai 2017 E. 6.2).

Eine Vereitelungshandlung im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB begeht u.a., wer Geld ins Ausland verschiebt (vgl. statt vieler BGE 127 IV 20 E. 2b/cc und 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B_88/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 4.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.386 vom 24. Mai 2017 E. 6.2; BB.2016.81 vom 4. April 2017 E. 7.2.2; je m.w.H.), aber etwa auch, wer den «paper trail» verlängert und zur «paper trail»-Verlängerung noch weitere Verschleierungsmerkmale hinzutreten, wie beim Verschieben von Geldern von Konto zu Konto mit wechselnden Kontoinhabern und/oder wirtschaftlich Berechtigten (Urteil des Bundesgerichts 6B_88/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 4.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.81 vom 4. April 2017 E. 7.2.2; je m.w.H.).

9.5 Unbestritten ist, dass gegen C. und D. in Israel ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Fiskaldelikte geführt wird. Der Gegenstand dieses Verfahrens liegt indes zurzeit weitgehend im Dunkeln. Die Beschwerdegegnerin gibt an, am 28. Juli 2017 ein Rechtshilfeersuchen an den Staat Israel gestellt zu haben. Mit dem Rechtshilfeersuchen solle Klarheit erlangt werden über den genauen Verdacht der israelischen Behörden. Zudem sollten entsprechende Dokumente von den israelischen Behörden erhältlich gemacht werden. Nunmehr werde lediglich das Ergebnis der Rechtshilfe nach Israel erlauben, festzustellen, inwiefern sich der Verdacht bestätigen lasse.

Bislang stützt die Beschwerdegegnerin ihren Anfangsverdacht hauptsächlich auf die Meldung der MROS. Diese wiederum stützt sich einerseits auf Verdachtsmeldungen der Bank H., Bank I. und Bank E. sowie andererseits eigene Abklärungen (Konsultation aller ihr zur Verfügung stehender Datenbanken, Open-Source Recherchen, Transaktionsanalyse) ab. Die MROS kommt darin zum Schluss, dass sich der Verdacht der Finanzintermediäre

auf eine geldwäschereirelevante Vortat erhärtet habe. Dementsprechend könne nicht ausgeschlossen werden, dass die auf die gemeldeten Geschäftsbeziehungen geflossenen Vermögenswerte mit dem in Israel geführten Strafverfahren zusammenhängen könnten. Meistens habe die Beschwerdeführerin 1 Gelder an die Beschwerdeführerin 2 weitertransferiert. Letztere habe diese Vermögenswerte – oft als Dividenden oder Darlehen – häufig an die persönlichen Geschäftsbeziehungen von C. und D. überwiesen. Anschliessend würden diese Gelder häufig in

TPF 2017 160 165

Finanzinstrumente investiert. Zudem scheine es, dass die persönlichen Geschäftsbeziehungen der Kunden zum Teil für ihre geschäftliche Tätigkeit verwendet worden seien. Diese Weiterverwendung illegal erworbener Vermögenswerte könnte somit den Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB erfüllen.

9.6 Aufgrund dieser konkreten belastenden Beweisergebnisse erscheint der Verdacht auf Vereitelungshandlungen im Sinne des Geldwäschereitattbestands als hinreichend. Aufgrund des weiteren Umstands, dass in Israel ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Fiskaldelikte geführt wird, liegt im Sinne eines Anfangsverdachts nahe, dass auch das Tatbestandsmerkmal einer Vortat erfüllt sein könnte. Mit Rücksicht darauf, dass die Strafuntersuchung am 14. Juli 2017 eröffnet wurde und damit noch am Anfang steht, erweist sich der Tatverdacht auf Geldwäscherei als zurzeit noch hinreichend, auch wenn es an konkreten Anhaltspunkten für die Steuerhinterziehung zu Steuerbetrug und die Hinterziehung von MwSt. zu Abgabebetrug im Sinne von Art. 14 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 4 VStrR qualifizierenden Elemente noch fehlt (siehe vorn E. 9.3). Die Rechtshilfe aus Israel wird hier Klarheit schaffen müssen.

9.7 9.7.1 Was die Beschwerdeführerinnen dagegen vorbringen, ist nicht geeignet, den Tatverdacht, an den in dieser noch frühen Phase der Strafuntersuchung geringe Anforderungen zu stellen sind, entscheidend zu entkräften.

9.7.2 Die Beschwerdegegnerin verkenne einmal, dass die steuerrechtliche Auseinandersetzung in Israel sich einzig auf die Frage der Steueransässigkeit der Beschwerdeführerinnen beschränke. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass unvollständige oder falsche Geschäftsbücher eingereicht worden seien. Strittig sei einzig die Rechtsfrage, wo die Gesellschaften steuerrechtlich ansässig seien. Es bestehe in diesem Zusammenhang kein Verdacht auf Steuerbetrug.

Dem ist entgegenzuhalten, dass zur Unternehmensgruppe von C. und D. nicht nur die Beschwerdeführerinnen zählen, sondern mindestens auch noch die J. Ltd. Wie die Beschwerdeführerinnen ausführen, sei diese 1991 gegründet worden und in Israel ansässig. Sie sei seit jeher in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, vor allem im Import nach/Export aus Israel. In den letzten Jahren habe sie ihren Schwerpunkt auf die Erbringung von gewissen Dienstleistungen an die Beschwerdeführerin 2 gelegt. Ist die J. Ltd. in Israel steuerpflichtig, vermögen die Beschwerdeführerinnen mit

TPF 2017 160 166

ihren Ausführungen den Verdacht nicht auszuräumen, es könnten im Rahmen der Veranlagung der J. Ltd. oder der Veranlagung der in Israel steuerpflichtigen Aktionäre der Beschwerdeführerinnen falsche oder unwahre Urkunden verwendet worden sein.

9.7.3 Weiter überdehnten die angefochtenen Verfügungen den Anwendungsbereich der neuen Fassung von Art. 305bis StGB in zeitlicher Hinsicht. Angebliche Steuerdelikte, welche vor dem 1. Januar 2016 begangen worden seien, könnten gar keine Vortaten für eine Geldwäscherei sein. Angeblich vor dem 1. Januar 2016 begangene Steuerdelikte vermöchten ausserdem weder eine Einziehung noch eine Beschlagnahme zu begründen; wenn die Beschlagnahme Umsätze betreffe, welche zuvor erzielt worden seien, sei dies deshalb unzulässig. Umgekehrt könnten die Einkünfte des laufenden Geschäfts gar noch nicht Gegenstand einer Vortat sein, wenn diese darin bestehe, die Einkünfte nicht deklariert zu haben (weil eine Deklaration gar noch nicht erforderlich gewesen sei). Unter der Annahme, dass auch in Israel Steuererklärungen im Folgejahr eingereicht werden, könne somit vorliegend einzig die Steuerperiode 2015 überhaupt Grundlage für einen Verdacht bilden. Insofern sich die angefochtenen Verfügungen auf vor dem 1. Januar 2016 begangene oder auf noch nicht begangene (angebliche) Delikte stützten, verletzen sie deshalb Bundesrecht.

Die zeitliche Anwendbarkeit erst ab 1. Januar 2016 wird von der Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt.

Gemäss Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. Dezember 2014 ist Art. 305bis StGB nicht anwendbar auf qualifizierte Steuervergehen im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1bis StGB, die vor dem 1. Januar 2016 begangen wurden (Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière; AS 2015 1389 ff., 1396; siehe bereits vorn E. 9.3). Diese spezifische die Rückwirkungsnorm des Art. 2 Abs. 1 StGB präzisierende, eventuell ergänzende Rückwirkungsregel betrifft einmal nur die Steuergeldwäscherei an Vermögenswerten, die Resultat eines qualifizierten Steuerbetrugs an direkten Steuern sind. Sie knüpft nicht am Delikt der Steuergeldwäscherei selbst an, sondern an der Vortat des Steuerbetrugs. Steuergeldwäscherei ist demnach erst möglich an Vermögenswerten, die Resultat eines qualifizierten Steuerbetruges an direkten Steuern begangen ab 1. Januar 2016 sind. Dies überzeugt in der Begründung. Danach kommt es für den Zeitpunkt, an dem das qualifizierte Steuervergehen begangen wird, nicht auf den eingetretenen Erfolg – die Hinterziehung der Steuern – an, sondern

TPF 2017 160 167

auf die Tathandlung des Art. 186 Abs. 1 DBG bzw. Art. 59 Abs. 1 StHG. Diese liegt im Gebrauch gefälschter oder unwahrer Urkunden gegenüber der Steuerverwaltung. Massgeblich ist danach für die zeitliche Anwendbarkeit des Art. 305bis Ziff. 1bis StGB, ob die Urkunden vor oder nach dem 1. Januar 2016 verwendet worden sind (so HESS/ABO YOUSSEF, Die Übergangsbestimmung zum qualifizierten Steuervergehen als Geldwäschereivortat, Jusletter 25. April 2016, N. 7–11). Steuergeldwäscherei ist zeitlich erst möglich, wenn die Urkunden für den Steuerbetrug nach dem 1. Januar 2016 verwendet werden; der Zeitpunkt der (späteren) rechtskräftigen Veranlagung ist dafür irrelevant (HESS/ABO YOUSSEF, a.a.O., N. 14, 17 ff.). Sie ist nur aber immerhin für den Erfolgseintritt massgeblich – die Steuerersparnis – und definiert damit das Objekt der Steuergeldwäscherei.

Keine Anwendung findet die Übergangsbestimmung im Bereich des qualifizierten Steuerbetrugs bei indirekten Steuern nach neuem Art. 14 Abs. 4 VStrR. Für die Strafbarkeit gilt das Rückwirkungsverbot von Art. 2 Abs. 1 StGB. Somit greift der neue Tatbestand der

Steuergeldwäscherei an Vermögenswerten, welche aus einem qualifizierten Abgabebetrug stammen, nur, wenn die Tathandlung des Art. 14 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 4 VStrR nach dem 1. Januar 2016 erfolgt ist.

10.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterliegen der Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 StGB und damit auch der Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO nicht nur konkrete deliktisch erworbene Vermögensgegenstände oder deren Ersatzwerte, sondern auch rechnerisch-abstrakte Vermögensvorteile, die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind (BGE 125 IV 4 E. 2a/bb). Grundsätzlich sind – jedenfalls im Rahmen einer vorläufigen Massnahme – auch widerrechtliche Steuerersparnisse (bzw. der sog. Ersparnisgewinn) als im Sinne von Art. 70 StGB einzugsfähig zu betrachten (BGE 120 IV 365 E. 1d; vgl. BGE 137 IV 145 E. 6.3 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beschlagnahme von widerrechtlichen Steuerersparnissen zur Sicherung einer voraussichtlichen Vermögenseinziehung auch gegenüber einer nicht beschuldigten Drittperson nicht ausgeschlossen, solange ausreichende Verdachtsgründe dafür bestehen, dass Vermögensvorteile, die mittels eines Steuerdelikts erlangt worden sind, auf sie übergegangen sind. Zwar kann ein Ersparnisgewinn als rechnerisch-abstrakte Grösse an sich nicht konkreter Gegenstand einer Überweisung sein. Dennoch sind Konstellationen denkbar, in denen aufgrund des Zeitpunkts der Transaktionen oder anderer Umstände eine Verbindung zu erkennen ist zwischen Vermögensvorteilen,

TPF 2017 160 168

welche mittels eines Steuerdelikts erlangt worden sind, und Vermögenswerten, die später auf eine Drittperson übergegangen sind. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn es um Vermögensverschiebungen zwischen voneinander rechtlich und/oder wirtschaftlich nicht unabhängigen Personen geht (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1B_783/2012 vom 16. Oktober 2013 E. 8.1; 1B_785/2012 vom 16. Oktober 2013 E. 7.1; je m.w.H.).

10.3 Ausgehend vom Verdacht, dass in der Unternehmensgruppe von C. und D., namentlich bestehend aus den Beschwerdeführerinnen und der J. Ltd., durch ausländischen «qualifizierten Steuerbetrug» und ausländischen «qualifizierten Abgabebetrug» widerrechtliche Steuerersparnisse erzielt wurden, und dem Umstand, dass innerhalb der Unternehmensgruppe Vermögen verschoben wurde, liegt nahe, dass sich Ersparnisgewinne der Unternehmensgruppe auf Konten der Beschwerdeführerinnen befinden können. Die beschlagnahmten Vermögenswerte weisen mithin eine potentielle Beziehung zu den mutmasslichen Straftaten auf und sind gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorliegend im Sinne einer für die Beschlagnahme genügenden prima vista Sicht als im Sinne von Art. 70 StGB einzugsfähig zu betrachten.

Bei alledem sind die Schwierigkeiten, die das Tatbestandsmerkmal der deliktischen «Herkunft» bei Steuergeldwäscherei bietet, dennoch nicht zu übersehen. Spätestens anlässlich der (späteren) Einziehung wird sich die Frage stellen, welches das Objekt der rechtswidrigen Steuerersparnis sein soll. Der «Nichtabfluss» von (legalem) Geld stellt gleichsam einen fiktiven Zufluss dar (TAUBE, Entstehung, Bedeutung und Umfang der Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken bei der Geldwäschereiprävention im Bankenalltag, 2013, S. 70), eine rein rechnerische Quote, die als solche nicht lokalisierbar und auch nicht individualisierbar ist (LIVSCHITZ, Neue Geldwäschereivortaten – Untaten des Gesetzgebers?, in: Ackermann/Hilf [Hrsg.], Geldwäscherei – Asset Recovery, 6.

Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, 2012, S. 65 ff., 88). Weil man die Steuerersparnis nicht in einem Vermögensteil lokalisieren bzw. zuordnen kann, fragt sich, ob damit das ganze Vermögen des Betroffenen kontaminiert ist. Das soll gemäss Botschaft (vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI], BBl 2014 S. 605 ff., 626) und Lehrmeinungen (KLÄSER, Steuervergehen als Vortat der Geldwäscherei, Jusletter 13. November 2017, N. 6; MATTEOTTI/MANY, Erhöhung der Strafrisiken für Banken und ihre Mitarbeiter infolge Einführung der Steuergeldwäscherei, Jusletter

TPF 2017 160 169

23. Februar 2015, N. 7) nicht der Fall sein und würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ausuferung des Anwendungsbereichs der Steuergeldwäscherei führen. Diese Radikallösung wird zu Recht abgelehnt (DELNON/HUBACHER, Geldwäscherei und Teilkontamination, ZStrR 2016, S. 326 ff., 332; LUTZ/KERN, a.a.O., S. 100). Andererseits wird man nicht darum kommen, das deliktische Einziehungsobjekt irgendwie zu definieren, denn ohne ein solches ist eine Steuergeldwäscherei gar nie möglich. Die Umsetzungsgesetzgebung bliebe damit – als die andere Radikallösung – ohne Wirkung, was jedoch erklärermassen nicht im Sinne des Gesetzgebers ist (vgl. MATTEOTTI/MANY, a.a.O., N. 6). Es wird nach einer vermittelnden Lösung zu suchen sein, die einerseits nicht zu einer Gesamtkontaminierung führt und andererseits Sinn und Zweck der Umsetzungsgesetzgebung nicht zuwiderläuft. Über die verschiedenen Ansätze, über die diesbezüglich diskutiert wird (vgl. dazu DELNON/HUBACHER, a.a.O., S. 333 ff.; LUTZ/KERN, a.a.O., S. 100 f.; ferner SUTER/REMUND, Neue Vortaten zur Geldwäscherei im Steuerstrafrecht: welche Konsequenzen für Finanzintermediäre?, ASA 2013/2014, S. 589 ff., 608), braucht indes vorliegend nicht entschieden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.